

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.254 vom 3. April 2025

Ag Zivilgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2024.254

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.254 du 3 avril 2025

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.254 del 3 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamts Q._____ vom 21. November 2023 betrieb die Klägerin den Beklagten für Forderungen von Fr. 16'249.50 (1), von Fr. 990.50 (2) sowie von Fr. 18.00 (3), zuzüglich Zahlungsbefehlskosten von Fr. 103.30. Unter "Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes" wurde angegeben: " (1) Rechnung Nr. bbb vom [...], sowie Pfändungsverlustschein vom 17.06.2004, Betr. Nr. ccc BA R._____ (vormals K._____ AG, [...]) S._____ aus Zession: D._____, [...] S._____ (2) Verzugsschaden gemäss Art. 103/106 OR (3) Adressabklärungskosten CRIF" Der Zahlungsbefehl wurde dem Beklagten am 3. Januar 2024 zugestellt. Dieser erhob am 12. Januar 2024 dagegen Rechtsvorschlag.

E. 1.1

Rechtsöffnungsentscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO). Auf die vorliegend frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 4. November 2024 ist einzutreten.

- 4 -

E. 1.2

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Obergericht kann ohne Verhandlung aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO). 2.

E. 2

Die von der Gesuchstellerin mit Kostenvorschuss in gleicher Höhe bereits bezahlte Spruchgebühr von Fr. 400.00 ist vom Gesuchsgegner zu tragen, so dass die Gesuchstellerin diesen Betrag gemäss Art. 68 SchKG von Zahlungen des Gesuchsgegners vorab erheben darf.

E. 2.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids aus, auf dem Verlustschein vom 17. Juni 2004 werde die K._____ AG als Gläubigerin aufgeführt. Gemäss dem Handelsregistrauszug des Kantons Zürich habe sich die K._____ AG am tt.mm. 2008 zu D._____ AG umfirmiert. Das eingereichte Kontoblatt bestätige, dass die D._____ AG am tt.mm. 2014 Gläubigerin der im Verlustschein verurkundeten Forderung gewesen sei. Am tt.mm. 2022 sei eine Umfirmierung zu F._____ AG erfolgt und am dd.mm. 2023 seien die

Aktiven und Passiven der F._____ AG infolge Fusion auf die G._____ AG übergegangen und die F._____ AG gelöscht worden. Am tt.mm. 2023 sei die G._____ AG gemäss Handelsregistrauszug zu F._____ AG umfirmiert worden. Die F._____ AG habe die Forderung gemäss Verlustschein vom 17. Juni 2004 am 20. November 2023 an die Klägerin abgetreten, womit diese urkundlich nachgewiesen habe, dass sie Gläubigerin der im Verlustschein des Betreibungsamts R._____ vom 17. Juni 2004 verurkundeten Forderung gewesen sei (angefochtener Entscheid E. 3.2). Die Fälligkeit der Forderung werde nicht bestritten, sei aber zum Zeitpunkt der Einleitung offensichtlich gegeben gewesen, da der Verlustschein bereits am 17. Juni 2004 ausgestellt worden sei (angefochtener Entscheid E. 4.2). Die im Verlustschein vom 17. Juni 2004 verurkundete Forderung verjähre 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheins. Mit der angehobenen Betreibung gemäss vorliegendem Zahlungsbefehl vom 21. November 2023 sei die Verjährungsfrist unterbrochen worden, womit die Verjährung von Neuem begonnen habe. Die Behauptung des Beklagten, wonach der Verlustschein verjährt sei, erweise sich als unzutreffend. Somit liege ein provisorischer Rechtsöffnungstitel vor und dem Beklagten sei es nicht gelungen, sofort Einwendungen i.S.v. Art. 82 Abs. 2 SchKG glaubhaft zu machen, so dass die provisorische Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 16'249.50 zu erteilen sei (angefochtener Entscheid E. 5.3).

- 5 -

E. 2.2

Mit Stellungnahme vom 25. August 2024 ersuchte der Beklagte sinngemäss um Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens. Weiter sei die Betreibung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamts Q._____ sowie der Verlustschein Nr. ddd des Betreibungsamts R._____ zu löschen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.

E. 2.2.1

Mit Beschwerde beruft sich der Beklagte zunächst auf seinen Gehörsanspruch. Die Vorinstanz habe diesen Anspruch verletzt, indem sie wichtige Beweise und Argumente des Beklagten nicht berücksichtigt habe (Beschwerde S. 1 Ziff. II).

E. 2.2.2

Der aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessende Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht dar beim Erlass eines Entscheids, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Zum Gehörsanspruch gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisansprüchen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 135 I 187 E. 2.2). Die Behauptung des Beklagten, die Vorinstanz habe seine Beweise bezüglich der vorgetäuschten Zession nicht beachtet und sogar eine klare "Falschbehauptung" bezüglich seines Einwandes aufgestellt, ist verfehlt. Die Vorinstanz hielt fest, dass das eingereichte Kontoblatt (Replikbeilage 6) bestätige, dass die D._____ AG am tt.mm. 2014 Gläubigerin der im Verlustschein vom 17. Juni 2004 verurkundeten Forderung gewesen sei (angefochtener Entscheid E. 3.2). Zwar trifft zu, dass sich die Vorinstanz nicht näher mit den Ausführungen des Beklagten, wonach der Verlustschein auf die H._____ AG übergegangen

sei, weil diese bei der Gründung einen Teil der Aktiven und Passiven (Geschäftsbereich Produktionsbetrieb) der D._____ AG übernommen habe, auseinandergesetzt hat. Indes hat sie mit dem Hinweis auf Replikbeilage 6, wonach bestätigt sei, dass die D._____ AG am tt.mm. 2014 [und damit nach der Gründung der H._____ AG] Gläubigerin der verurkundeten Forderung gewesen sei, zum Ausdruck gebracht, dass sie der Auffassung des Beklagten nach Würdigung der Parteivorbringen und Beweise nicht folgt. Eine Gehörsverletzung liegt somit nicht vor.

E. 2.3

In der Sache bringt der Beklagte mit Beschwerde erneut vor, dass "der Gläubiger, der die Rechtsöffnung beantrage, nicht der eingetragene Gläubiger auf dem Verlustschein sei". Er habe eindeutig beweisen können, dass die vorgelegte Zession vorgetäuscht worden sei und der in der Zession genannte Zedent niemals der rechtmässige Zedent sein könne, womit die vorgelegte Zession ungültig gewesen sei. Die Klägerin könne nicht die rechtmässige Inhaberin des Verlustscheins sein. Beim angefochtenen Entscheid handle es sich um einen "krassen Fehlentscheid, der in der Gänze

- 6 - auf einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung" beruhe und wichtige Beweise und Argumente nicht berücksichtige, wodurch sein rechtliches Gehör verletzt worden sei (Beschwerde, S. 1 f. Ziff. II). Der Beklagte rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem sie behauptete, dass er geltend gemacht habe, der Verlustschein sei verjährt. Vielmehr habe er die Rechtmässigkeit bzw. Ungültigkeit der behaupteten Zession gerügt. Er habe Beweise vorgelegt, welche eindeutig beweisen würden, dass der neue Gläubiger nicht der rechtmässige Inhaber des Verlustscheins sein könne, da der in der Zession genannte Zedent nie das Recht gehabt habe, den Verlustschein zu zedieren. Auf diese Beweise sei die Vorinstanz überhaupt nicht eingegangen und habe auf dieser falschen Grundlage einen klaren Fehlentscheid gefällt. Die Vorinstanz stütze sich bei ihrer Erwägung, die D._____ AG sei die Gläubigerin des Verlustscheins gewesen, auf ein Kontoblatt. Dies sei Unsinn, da ein solches nachträglich erstellt werden könne und diesem keine Aussagekraft beigemessen werden dürfe. Es liege weder eine Unterschrift noch eine Beurkundung vor, welche die Annahmen und Behauptungen untermauern würden, noch sei sicher, ob das Datum korrekt sei. Die Vorinstanz unterschlage damit, dass 2012 die H._____ AG gegründet worden sei, welche 100% des I._____ -geschäfts [der K._____ AG] übernommen habe. Damit sei auch der Verlustschein auf die H._____ AG übergegangen, da der Verlustschein aus einem unbezahlten [...]auftrag für den [...] stamme. Somit könne nur die H._____ AG und nicht die F._____ AG als Zedentin auftreten (Beschwerde, S. 2 Ziff. III).

E. 2.4

Die Klägerin bringt mit Beschwerdeantwort vom 9. Dezember 2024 vor, der Verlustschein vom 17. Juni 2004 sei nach wie vor gültig, da der Zahlungsbefehl vom 23. November 2023 die Verjährung unterbrochen und die Verjährungsfrist damit von vorne zu laufen begonnen habe. Sodann sei die das Rechtsöffnungsgesuch stellende Partei identisch mit der durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Person. Die Vorlage zusätzlicher Beweiskunden sei für die Gewährung der provisorischen Rechtsöffnung nicht erforderlich. Der Verlustschein sei nicht wie behauptet auf die im Jahr 2012 neu gegründete H._____ AG übergegangen. Dies sei eine andere, nicht beteiligte Gesellschaft, was das Kontoblatt vom tt.mm. 2014 und der Handelsregisterauszug der F._____ AG beweise. Das Kontoblatt

zeige als Gläubigerin die D._____ AG (ehemals K._____ AG). Somit sei erstellt, dass nicht die neugegründete H._____ AG den Verlustschein als Aktivum übernommen habe, sondern dass dieser bei der K._____ AG respektive D._____ AG verblieben und anschliessend auf die neue F._____ AG übergegangen sei. Die Aktiven und Passiven seien infolge Fusion auf die G._____ AG übergegangen, welche schliesslich in F._____ AG umfirmiert worden sei. Diese habe den Verlustschein an die klagende Partei abgetreten. Damit sei es dem Beklagten nicht gelungen, sofort Einwendungen

- 7 - gegen den Verlustschein glaubhaft zu machen (Beschwerdeantwort Rz. 10 f. und 18). Die Vorinstanz habe vorliegend sauber und nachvollziehbar argumentiert, weshalb die Aktivlegitimation gegeben und die Verjährung unterbrochen worden sei. Von einer willkürlichen Sachverhaltsprüfung könne keine Rede sein. Die Beschwerde sei aus diesem Grund bereits unbegründet und abzuweisen (Beschwerde Rz. 14). Bei der Behauptung, dass das Kontoblatt angeblich nachträglich erstellt worden sei, handle es sich um eine haltlose Schutzbehauptung ohne jeden Anhaltspunkt (Beschwerde Rz. 21). Der Beklagte verletze das Rügeprinzip, indem er nicht aufführe, welche Gesetzesartikel inwiefern verletzt worden seien. Die Vorbringen seien deshalb schon haltlos und die Beschwerde abzuweisen (Beschwerde Rz. 22). Beide Parteien hätten sich im vorinstanzlichen Verfahren genügend äussern können und die Vorbringen des Beklagten seien gehört und geprüft worden (Beschwerde Rz. 23).

E. 2.5

Mit Entscheid vom 15. Oktober 2024 erkannte das Bezirksgericht Bremgarten, Präsidium des Zivilgerichts:

- 3 - " 1. Der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ (Zahlungsbefehl vom 21.11.2023) für den Betrag von Fr. 16'249.50 provisorische Rechtsöffnung erteilt.

E. 3

Die Parteikosten der Gesuchstellerin sind in Höhe von Fr. 496.05 vom Gesuchsgegner zu tragen, so dass die Gesuchstellerin diesen Betrag gemäss Art. 68 SchKG von Zahlungen des Gesuchsgegners vorab erheben darf."

E. 3.1

Dass es sich bei dem von der Klägerin eingereichten Verlustschein vom 17. Juni 2004 (Rechtsöffnungsgesuchsbeilage 5) grundsätzlich um einen provisorischen Rechtsöffnungstitel handelt, ist unbestritten. Sodann ist nicht bestritten, dass gemäss diesem Verlustschein die K._____ AG die ursprüngliche Gläubigerin der Forderung über Fr. 16'249.50 war. Unstrittig ist schliesslich auch, dass die K._____ AG zunächst in D._____ AG, dann in J._____ und anschliessend in F._____ AG umfirmiert wurde, sowie dass sämtliche Aktiven und Passiven der F._____ AG infolge Fusion am dd.mm. 2023 auf die G._____ AG übergegangen sind, welche schliesslich am tt.mm. 2023 in F._____ AG umfirmiert wurde. Strittig ist, ob die im Verlustschein vom 17. Juni 2004 verkündete Forderung bei der damaligen D._____ AG verblieben ist, oder ob diese mittels Sacheinlage auf die H._____ AG bei deren Gründung am tt.mm. 2012 übergegangen ist.

E. 3.2

Beruhet die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung, so kann der Gläubiger die provisorische

Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Als Schuldanerkennung im Sinn von Art. 82 Abs. 1 SchKG gilt eine öffentliche oder private Urkunde, aus welcher der unmissverständliche und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare und fällige Geldsumme zu zahlen (Urteile des Bundesgerichts 5A_50/2017 vom 18. August 2017 E. 3.1 und 5P.457/2001 vom 5. Februar 2002 E. 2a). Die Frage, ob ein solch gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt, prüft der Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen (Urteil des Bundesgerichts 5A_746/2015 vom 18. Januar 2016 E. 4.2).

- 8 - Der Rechtsöffnungsrichter hat zudem folgende drei Identitäten zu prüfen: (1) die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger, (2) die Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner, sowie (3) die Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt (BGE 141 I 97 E. 5.2). Auch die Gläubiger-, Schuldner- und Forderungsidentitäten sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rechtsöffnung ist nur zu erteilen, wenn diese drei Identitäten zweifelsfrei feststehen (BGE 150 III 209 E. 1.2). Die von Amtes wegen zu erfolgende Überprüfung der Identitäten bedeutet dabei nicht, dass das Gericht amtswegig nach Tatsachen und diesbezüglichen Beweisen forschen müsste. Die Pflicht zur Prüfung der drei Identitäten von Amtes wegen wirkt sich auf der Tatsachenebene lediglich zugunsten des Schuldners, nicht aber des Gläubigers, aus, indem der Rechtsöffnungsrichter diese Identitäten unabhängig von allfälligen Einwänden oder Bestreitungen des Schuldners prüft und bei Fehlen auf Abweisung erkennen muss (vgl. BGE 150 III 209 E. 3.7 m.H.).

E. 3.3

Mit Eingabe vom 9. Dezember 2024 erstatte die Klägerin Beschwerdeantwort und beantragte, die Beschwerde sei – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten – abzuweisen. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.3.1

Der Beklagte bringt mit Beschwerde wie bereits vor Vorinstanz vor, die zedierende Gläubigerin F._____ AG sei im Zeitpunkt der Abtretung am 20. November 2023 nicht mehr rechtmässige Gläubigerin der Forderung gewesen, weshalb sie diese auch nicht an die Klägerin habe abtreten können. Vielmehr sei die im Verlustschein vom 17. Juni 2004 verurkundete Forderung gemäss Sacheinlagevertrag vom tt.mm. 2012 von der damaligen D._____ AG auf die H._____ AG bei deren Gründung übergegangen (Beschwerde S. 2 Ziff. III). Als Beweis hierfür reichte der Beklagte vor Vorinstanz einen Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom dd.mm.2012 ein (Beilage 3 zur Stellungnahme vom 28. August 2024). Daraus ist unter anderem ersichtlich, dass die im [...] 2012 neu gegründete H._____ AG bei der Gründung einen Teil der Aktiven und Passiven der damaligen D._____ AG, nämlich den Geschäftsbereich Produktionsbetrieb (Betrieb einer I._____), als Sacheinlage übernahm.

E. 3.3.2

Die Auffassung des Beklagten, wonach die im Verlustschein vom 17. Juni 2004 (Rechtsöffnungsgesuchsbeilage 5) verurkundete Forderung vom (im SHAB-Auszug vom dd.mm.2012 erwähnten) Sacheinlagevertrag vom tt.mm. 2012 mitumfasst gewesen und damit auf die 2012 neu gegründete H._____ AG übergegangen sei, erscheint als blosser

Theorie und kann allein mit dem SHAB-Auszug die Identität der Gläubigerin bzw. dass die F. _____ AG im Zeitpunkt der Zession rechtmässige Inhaberin der Forderung war, nicht in Frage stellen: Die H. _____ AG hat den Produktionsbetrieb (Betrieb einer I. _____) der damaligen D. _____ AG übernommen.

- 9 - Zwischen einer Verlustscheinforderung und einem aktiven Betrieb einer I. _____ besteht zum einen kein erkennbarer Zusammenhang. Es ist zudem auch nicht ersichtlich, weshalb die F. _____ AG der Klägerin eine Forderung abtreten sollte, welche ihr in Tat und Wahrheit nicht zusteht. Weiter stellt sich die Frage, weshalb die Forderung in der Buchhaltung der D. _____ AG (Replikbeilage 6) erscheint, wenn sie in Tat und Wahrheit eine solche der H. _____ AG sein soll. Der Beklagte hätte deshalb, wollte er Zweifel an der Gläubigerschaft der F. _____ AG bzw. der Rechtmässigkeit der Zession wecken, konkret darlegen müssen, welche Interessen die F. _____ AG an einer – vom Beklagten so bezeichneten – "Fake-Zession" haben könnte. Demgegenüber hat die Klägerin, wie die Vorinstanz zurecht erkannte, mit Einreichen des "Kontoblatts Dossier [...]" (Replikbeilage 6) zusammen mit dem Handelsregisterauszug zur Firmennummer [...] (Rechtsöffnungsge- suchsbeilage 3) nachvollziehbar und glaubhaft belegt, dass die D. _____ AG am tt.mm. 2014, somit nach der Übertragung eines Teils der Aktiven und Passiven auf die (im [...] 2012 neu gegründete) H. _____ AG, (noch immer) Gläubigerin der im Verlustschein verurkundeten Forderung war. Der Beklagte wusste dem mit Duplik vom 22. September 2024 lediglich erneut entgegenzuhalten, dass im Jahr 2012 "100 % des Geschäftes I. _____" auf die H. _____ AG übergegangen sei, womit der "aus dem damaligen [...] -auftrag entstandene Verlustschein der K. _____ AG zu 100 % auf die H. _____ AG" übergegangen sei (act. 32). Damit wiederholt er bloss, was er bereits früher vorgebracht hat, was aber nicht ausreicht, um Zweifel an der Gläubigerschaft der F. _____ AG aufkommen zu lassen, zumal, wie bereits ausgeführt, nicht ersichtlich ist, inwiefern zwischen einer Verlust- scheinforderung und einem aktiven I. _____ -Betrieb ein Zusammenhang bestehen soll, selbst wenn die Forderung ursprünglich in einem [...] -auftrag gründete. Abgesehen davon handelt es sich beim Eintrag im SHAB mit- nichten um einen Beweis dafür, dass die Verlustscheinforderung auf die H. _____ AG übergegangen ist (Beschwerde S. 2 Ziff. III). Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Schlussfolgerung des Beklagten, welche er gestützt auf den Eintrag im SHAB zieht, ohne sie mit Fakten zu untermauern. Zum von der Klägerin eingereichten Kontoblatt der D. _____ AG vom tt.mm. 2014 (Replikbeilage 6), welches als Gläubigerin der im Verlustschein ver- urkundeten Forderung die (damalige) D. _____ AG aufführt, äusserte sich der Beklagte vor Vorinstanz nicht.

E. 3.3.3

Soweit der Beklagte mit Beschwerde erstmals vorbringt, dem eingereichten Kontoblatt vom tt.mm. 2014 (Replikbeilage 6) komme keine Beweiskraft zu, da es auch im Nachhinein hätte erstellt werden können und es weder un- terzeichnet, öffentlich beurkundet oder mit Datum versehen sei (Be- schwerde S. 2 Ziff. III), handelt es sich dabei um ein im Beschwerdeverfah- ren unzulässiges Novum (E. 1.2), womit der Beklagte nicht zu hören ist. Ohnehin gilt, dass auch nicht unterschriebene oder mit Datum versehene Schriftstücke den Anforderungen einer Urkunde i.S.v. Art. 177 ZPO

- 10 - genügen. Mit Ausnahme von Art. 179 ZPO (Beweiskraft öffentlicher Regis- ter und Urkunden) statuiert das Gesetz keine festen Regeln über den Be- weiswert von Urkunden. Vielmehr ergibt sich dieser jeweils aus der freien Beweiswürdigung des Gerichts (Art. 157 ZPO; DOLGE in: Basler Kommen- tar Schweizerische ZPO, 4. Auflage 2024, N. 11 zu Art.

177 ZPO [BSK ZPO]). Sodann hat die Partei, welche sich auf eine Urkunde beruft, zwar deren Echtheit zu beweisen, sofern die Echtheit von der anderen Partei bestritten wird. Die Bestreitung muss dabei ausreichend begründet werden (Art. 178 ZPO). Der Beklagte hat die Echtheit der Urkunde erst im Beschwerdeverfahren und bloss pauschal bestritten, ohne seine Bestreitung zu begründen bzw. konkrete Anhaltspunkte zu nennen, welche auf eine nachträgliche Erstellung des Kontoblatts hindeuten würden. Es bestehen daher keine begründeten Zweifel an der Echtheit des Kontoblatts.

E. 3.4

Zusammenfassend vermag der Beklagte mit seinen Einwendungen keine Zweifel daran zu erwecken, dass im Zeitpunkt der Zession die F._____ AG (vgl. Replikbeilage 7) Inhaberin der im Verlustschein vom 17. Juni 2004 verkündeten Forderung war und diese die Forderung an die Klägerin abgetreten hat. Die Vorinstanz hat damit zurecht provisorische Rechtsöffnung erteilt und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Mit Eingabe vom 4. November 2024 ersuchte der Beklagte sinngemäss um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt voraus, dass der Gesuchsteller nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und sein Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Grundsätzlich obliegt es dem Gesuchsteller, seine aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und somit seine Mittellosigkeit umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen.

Diesbezüglich trifft ihn eine umfassende Mitwirkungspflicht. Verweigert er diese, kann die Bedürftigkeit verneint werden (BGE 120 Ia 179 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 5A_447/2012 vom 27. August 2012 E. 3.1; RÜEGG/RÜEGG, BSK ZPO, N. 3 zu Art. 119 ZPO). Die vom Beklagten gestützt auf die Verfügung vom 7. November 2024 eingereichten Pfändungsurkunden belegen seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht umfassend, da sich ihre Beweiskraft lediglich auf die darin festgehaltenen amtlichen Handlungen oder Wahrnehmungen des Betriebsbeamten beschränken (Urteil des Bundesgerichts 5A_421/2024 vom 9. Januar 2025 E. 5.1). Die eingereichten Betriebsregisterauszüge lassen ebenfalls keine ausreichenden Schlüsse auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beklagten zu. Die vom Beklagten eingereichte Steuererklärung von 2023 beruht ausschliesslich auf dessen eigenen Angaben, weshalb allein daraus nichts zu schliessen ist, abgesehen davon, dass sie nicht vollständig eingereicht wurde. Die Steuerveranlagung von

- 11 - 2022 ist nicht aktuell. Der Beklagte hat es unterlassen, der Aufforderung in der Verfügung vom 7. November 2024 nachzukommen. Weder hat er aussagekräftige Belege über sein Einkommen noch über seine Ausgaben eingereicht. Damit ist er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, weshalb seine Bedürftigkeit zu verneinen und sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.00 festzusetzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG).

E. 5.2

Der Beklagte ist zudem verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung zu bezahlen, welche ausgehend von einer Grundentschädigung von Fr. 857.50 (Fr. 4'287.45 bei einem Streitwert von Fr. 16'249.50 [§ 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 AnwT], davon 20 % [§ 3 Abs. 2 AnwT]) und unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % (vgl. § 6 Abs. 1 AnwT) wegen der fehlenden Verhandlung, eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 8 AnwT) und Auslagen von 3 % auf gerundet Fr. 530.00 festzulegen ist. Die Klägerin ist eine mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung (vgl. UID Register, eee). Die Mehrwertsteuer, welche sie auf das Anwaltshonorar zu bezahlen hat, kann sie demnach als Vorsteuer abziehen (Art. 28 Abs. 1 lit. a MWSTG). Ersatz für Mehrwertsteuer ist ihr daher nicht zu bezahlen. Das Obergericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die obergerichtliche Entscheidegebühr von Fr. 600.00 wird dem Beklagten auferlegt. 4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 530.00 (inkl. Auslagen) zu bezahlen.

- 12 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 16'249.50. Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

- 13 - Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die

Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Aarau, 3. April 2025 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 3. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Massari De Martin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.